



IV, 4<sup>m</sup> F.

3, 389.



Copia

Chur = Fürst

Johann Georgens des Andern  
zu Sachsen ꝛ.

An dessen Drey Herzen Brüdere/  
Herzog Augustum ꝛ Herzog Christianꝛ  
und Herzog Moritzen ꝛ.  
abgelassenen Schreibens.

P. P.

**W**ir seynd gar wohl erinnert/  
was Eure Liebden vom 13. Octobr.  
1663. den 15. Aprilis und 29. Julii 1664.  
auch den 31. Janu. jüngsthin an Uns die-  
ses hauptsächlichen Inhalts freund-brü-  
derlich gelangen lassen / daß / weil sich unterschiedene Zweifel  
und Irrungen / so wohl in Kirchen- als Landes-Regirung-  
Steuer- und andern Sachen / bey Unsern Raths- und an-  
dern Collegiis, auch sonsten herfür thun / und meistentheils  
über Unsern freund-brüderlichen Haupt-Vergleich entstehen  
soltten / Wir eine besondere Niedersezung Unser aller Rätthe  
belieben / und hierzu einen gewissen Tag nacher Leipzig er-  
nennen und bestimmen möchten / zu welchem Ende und desto  
besserer Information Eure Ed. den Erb-Vergleich von Stück  
zu Stück durchzugehen / etliche special-Puncte anzugeben/  
und darbey Ihre Erinnerungen zu thun / Ihnen gefallen las-  
sen.

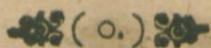
Nun sind Wir Dieselbe alsobald / der Sachen Bewand-  
nüs nach / freund-brüderlich zu beantworten bedacht getwe-  
sen /

ꝛ

sen /

sen / wenn nicht / zumahl in lezt abgewichenem Jahre / Uns  
 unterschiedene nothwendige Reisen / so wohl in publicis als  
 Unsern eigenen Landes = Angelegenheiten / nebst andern Oc-  
 cupationen für gefallen / Wir daran wären verhindert wor-  
 den / Hierüber diese Sache Uns von solcher Wichtigkeit und  
 Consequenz fürkommen / daß es für der endlichen Erklärung  
 mehrern Nachsuchens und Überlegens bedürffen wollen / wie  
 dann Eure Ed. von selbst in weiterm Nachsinnen hochver-  
 ständig finden und ermessen werden / daß weil es zu förderst  
 auf eine neue Interpretation und Elucidation angeregten Erb-  
 Vergleichs angesehen seyn soll / derselbe aber vermittelst vor-  
 hergangener langwieriger kostbarer Tractaten / reisser Be-  
 rathschlagungen / Fürstlicher Interposition, communicatio-  
 nen mit der Landschafft / eingangen und geschlossen / in allen  
 Puncten deutlich abgefasset und verbündlich clausuliret /  
 auff die Churfürst-Väterliche Disposition genau / und fast in  
 allen Stücken gegründet / von Uns mit eigenen Chur- und  
 Fürstlichen Händen und Insiegeln bekräftiget / von der Rö-  
 mischen Kaiserl. Majestät / Unserm allergnädigsten Herrn /  
 allergnädigst confirmiret / mit Unsern geliebten Vettern / Be-  
 nachbarten und Erbverbrüdereten communiciret / darauf von  
 Uns allerseits die Lehn empfangen / an die Landschafft bracht /  
 von unsern Vasallen die Pflicht darauff in specie abgelegt /  
 allen Raths- und andern Collegiis, Hohen und Niedern Ge-  
 richten / durch öffentliche Ausschreiben notificiret / in Schriff-  
 ten und Schreiben bißhero angezogen / allenthalben darauff  
 erkant / und dasselbe vor eine Norm und Fundamental-Gesetze  
 aller Orten gehalten worden / Nunmehr so wohl bey Ihrer  
 Kaiserl. Majest. und andern Churfürsten und Ständen /  
 als unserer eigenen Landschafft und Unterthanen ein ziemli-  
 ches Nachdencken und ungleiche Imputation erwecken dürff-  
 te / wenn mehrerwehnter Haupt-Vergleich wiederum solte  
 vor die Hand genommen / in Zweifel und Disputat gezogen /  
 und neue Auslegungen darüber gemacht werden / Da Wir  
 doch der beständigen Meynung jederzeit gewesen und noch  
 blei-

bleiben/ Daß sich kein Fall begeben könne/ so nicht aus dem  
 Churfürst- Väterlichen Testament/ und darauf gegründeten  
 Erb- Vergleich/ nach desselben klaren Buchstaben und deut-  
 lichen Inhalt seine abhelfliche Maas und Entscheidung ha-  
 ben könne/ Hergegen/ und da einmahl denselben zweifel-  
 haft zu machen angefangen wird/ man in Ungewißheit und  
 Zerrüttung gerathen/ auch endlich der so wohl bedächtigt  
 auffgerichtete freund- Brüderliche Erb- Vertrag in kurzem  
 durchlöchert/ wo nicht gar zu merklichem Nachtheil Un-  
 sers Chur- und Fürstlichen Hauses und Landen überein Hau-  
 fen geworffen werden dürffte / Dannenhero Eure Ed.  
 Uns nicht verdencfen/ sondern aus angeführten und andern  
 Umständen und triffstigen Rationen neben Uns befinden wer-  
 den/ Daß Wir bey dieser Beschaffenheit/ und da die Con-  
 ferenz zu solchem Zweck solle gerichtet werden/ bey Uns nicht  
 unbillich anzustehen Ursach haben. Dafern es aber da-  
 hin allein angesehen/ daß Eure Ed. sich in ein und andern  
 von Unsern Beamten oder sonst beschwehret zu seyn erach-  
 teten/ und d. sselben Erledigung und Abwendung verlangen  
 solten/ Da können Wir dargegen Eurer Ed. Ed. Ed. freund-  
 Brüderlich nicht verhalten/ Wie nicht weniger bey Un-  
 sern Raths- und andern Collegiis, auch denen Land- Be-  
 dienten dergleichen über die Ihrige bey Uns geführet und  
 angegeben worden/ Dahero Wir denselben gnädigst anbe-  
 fohlen/ die etwa vermerckte Actus und Gravamina zusam-  
 men zu tragen/ und Uns zu weiterer Ersehung und Dispositi-  
 on unterthänigst auszuantworten/ Wie Sie dann einen  
 guten Theil derselben allbereits bey der Hand haben/ und  
 die übrigen ehist dazu bringen werden/ Wornach/ und  
 weil doch mit den Schrift- Verwechselungen sichs disfalls  
 nicht thun will lassen/ Uns nicht zu wider seyn solte/ Unsere  
 Rätthe darüber zusammen zuschicken/ und nach Anleitung/  
 ohne Schwäch- oder Verletzung des Churfürst- Väterli-  
 chen Testaments und Haupt- Vergleichs/ vermittelst götli-  
 cher Unterredung dahin zu trachten/ wie etwa die entstehen-



den Irrungen in der Güte beizulegen / und einer und ander  
bey demjenigen / so Ihm daraus gebühret / zu erhalten / Sol-  
ten nun Eure Ed. mit Uns dißfals gleiche Gedancken führen /  
wollen Wir dafür halten / daß / weil wegen anderer Hinder-  
ung doch alsofort zu solcher Zusammenschickung nicht füg-  
lich zu gelangen / auch ohne das mit der Zeit nöthig seyn  
wird / anderer Landes- Angelegenheiten halber vor künfftis-  
ger Zusammenkunft der Landschaft eine Unterredung an-  
zustellen / es etwann biß nach geendigter Michaelis- Messe  
dieses Jahres / und zwar hier bey Unserer Residentz / woselbst  
die dazu vielleicht bedürffende Documenta und andere Nach-  
richt bey handen / möchte verschoben / und so dann zugleich  
auch vom communicirten Pacto successorio nothdürfftige  
Unterredungen gehalten werden / Worüber Wir doch  
Eurer Ed. Gemüths- Meinung erwarten / Und verbleiben  
Denenselben zu freunds- brüderlichen Diensten bereit und  
willig / Datum Dresden / den 9. Junii Anno 1665.

**Johann George Churfürst.**

**Heinrich / Freyherr von Friesen.**

Ant. Beck.

Xg 3405. 44



TA 7 0L

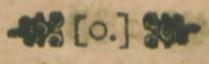
nur 1 Stück bisher

VD 17

MI







Copia

Johann

Andern

An de  
Herzog Al  
und

ere/  
hristianze  
2.



derlich gelangen  
und Irrungen /  
Steuer- und ar  
dern Collegiis,  
über Unfern frei  
sollen / Wir ein  
belieben / und h  
nennen und bes  
besserer Inform  
zu Stück durch  
und darbey Ih  
sen.

Nun sind  
nüs nach/ freu

erinnert /  
n 13. Octobr.  
29. Julii 1664.  
in an Uns die  
ts freund-brü  
chiedene Zweifel  
des-Regirung-  
aths- und an  
d meistentheils  
gleich entstehen  
ser aller Räthe  
cher Leipzig er  
Ende und desto  
reich von Stück  
acte anzugeben/  
nen gefallen las-  
schen Bewand-  
bedacht gewe-  
sen/



H/  
nd  
ng  
B/  
b/  
is  
zu  
m  
ei  
B/  
ft  
er  
n-  
en  
es  
n  
en  
r-  
ch  
te  
C.  
t-  
u  
n

